

# Verordnungsfähigkeit von Verbandmitteln

### Rechtliche Grundlage

Verbandmittel gehören nach § 31 Abs. 1 SGB V grundsätzlich zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat konkretisiert, welche Produkte unter den Begriff eines Verbandmittels fallen und diese in Teil 1 und 2 der Anlage Va zur Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) aufgeführt. Davon abzugrenzen sind die in Teil 3 der Anlage Va zur AM-RL aufgeführten "Sonstigen Produkte zur Wundbehandlung", die eine eigene therapeutische Wirkung entfalten.

## Verordnungsfähige Verbandmittel

- 1. Eineindeutige Verbandmittel (Teil 1 Anlage Va AM-RL) wie Binden, Kompressen, Pflaster, Watte und weitere Produkte für Verbände
- 2. **Verbandmittel mit ergänzenden Eigenschaften** (Teil 2 Anlage Va AM-RL) wie Alginatkompressen, wirkstofffreie Hydrogele in Kompressenform, geruchs-/wundexsudatbindende oder reinigende Wundauflagen.

## Sonstige Produkte zur Wundbehandlung

"Sonstige Produkte zur Wundbehandlung" sind mit antimikrobiellen Substanzen (z. B. Polihexanid, PVP-Jod, Silber) behandelte Produkte, sofern direkter Kontakt zur Wunde besteht oder der Wirkstoff in die Wunde abgegeben wird. Sie verfügen über eine therapeutische Hauptwirkung und sind somit per Definition keine Verbandmittel. Auch Hydrogele zählen zu diesen Produkten, da sie nach der Anwendung nicht formstabil sind und somit eine Wunde nicht, wie vom Gesetzgeber gefordert, abdecken.

# Übergangsregelung

"Sonstige Produkte zur Wundbehandlung" konnten im Rahmen einer Übergangsfrist bis zum 2. Dezember 2024 verordnet werden. Durch den Bruch der Regierungskoalition auf Bundesebene und der damit verbundenen ungewissen Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung der öffentlichen Gesundheit (ÖGD-Gesetz) ist die gesetzlich vorgesehene 18-monatige Verlängerung der Übergangsregelung für Verbandmittel nicht in Kraft getreten.

Im Rahmen des Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetzes (GVSG) wurde die Übergangsfrist für "Sonstige Produkte zur Wundbehandlung" durch den Gesetzgeber nun doch nochmals um weitere 12 Monate verlängert. Diese Verlängerung tritt rückwirkend in Kraft und sichert die Verordnungsfähigkeit der betroffenen Produkte durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) bis zum 2. Dezember 2025.

#### **KONTAKT:**

 Ansprechpartner zum Thema Verbandmittel: Medizinische Beratung der KVMV, Tel.: 0385.7431 577, E-Mail: med-beratung@kvmv.de



# Anzeige im Praxisverwaltungssystem

Ab dem 2. März 2025 sollen die Praxisverwaltungssysteme (PVS) das Kennzeichen "Verordnungsfähiges Verbandmittel nach § 31 Absatz 1a SGB V" anzeigen. Dies ermöglicht zukünftig eine eindeutige Unterscheidung zwischen verordnungsfähigen Verbandmitteln und "Sonstigen Produkten zur Wundbehandlung".

#### **KONTAKT:**

 Ansprechpartner zum Thema Verbandmittel: Medizinische Beratung der KVMV, Tel.: 0385.7431 577, E-Mail: med-beratung@kvmv.de